

dbb Hessen Nachrichten

NUMMER 21/2020

WAS BRINGT 2021?

Das Coronajahr ist fast vorbei – doch das Virus ist noch da. Zwar bereitet sich die Republik auf die Impfung vor, doch bis alle wirklich immun sind, wird es dauern. Und wie geht es weiter? Wie lange braucht es, bis der Schreck wirklich wieder aus den Gliedern ist? Wir danken Ihnen allen für Ihren Einsatz, Ihren Optimismus und Ihr Vertrauen in unsere Arbeit. Hoffen wir, dass uns 2021 das zurückbringt, was wir alle am meisten brauchen: Gesundheit und Normalität.

Ein anstrengendes Jahr endet



Verwaltung: trotz schwieriger Bedingungen gute Arbeit

Die öffentlichen Verwaltungen mit der Pandemie überfordert? Diesen Eindruck erweckt ein Artikel mit dem Titel „Der Staat im Homeoffice“ in der FAZ vom 4. Dezember. Den darin erweckten Eindruck, will der Vorsitzende des dbb Hessen, der gewerkschaftliche Dachverband von 39 Fachgewerkschaften des öffentlichen Dienstes,

nicht stehenlassen.

„Improvisation und Kreativität sind der Verwaltung durchaus nicht fremd“, sagt Heini Schmitt. Aber man könne von Verwaltungen keine Wunderdinge erwarten, wenn die Rahmenbedingungen schlicht den Anforderungen deutlich hinterherhinken. Davon merkt der Bürger im Normalfall aber wenig bis gar nichts, findet Schmitt. „Viele Berufe seien sogar dadurch geradezu gekennzeichnet, weil sie diese Defizite dauerhaft ausgleichen müssten“, sagt Schmitt. Dauerprobleme in seinen Augen sind Personalknappheit, veraltete oder ganz fehlende technische Ausstattung oder kaum handhabbare Gesetze. „Viele Bereiche der Verwaltung würden ohne die Kreativität der Beschäftigten längst nicht mehr funktionieren“, ist Schmitt überzeugt.

Dass es dennoch alles gut funktioniert sieht Schmitt als Ergebnis überdurchschnittlicher Einsatzbereitschafts und Mut zur Improvisation. „Und gerade in Krisenzeiten beweist die Verwaltung, dass sie einfach anpackt, dass sie von heute auf morgen höchst flexibel alles tut, was nötig ist, um Probleme zu bewältigen, im besten Interesse der Bürgerinnen und Bürger.“

Gerade in den immer schneller aufeinander folgenden Krisenszenarien – Finanzkrise, Flüchtlingskrise, Pandemie – hätten Verwaltungen stets gezeigt, dass sie trotz alles strukturellen Problem Außergewöhnliches zu leisten imstande sind. Da auch in Zukunft weitere Ausnahmesituationen wahrscheinlich sind und deshalb die Digitalisierung in der Verwaltung schneller voranschreiten muss, sieht Schmitt den Ball beim Dienstherrn, endlich den dazu passenden Rahmen zu schaffen. „Wären die Rahmenbedingungen vorhanden, so könnte die Verwaltung mit der Innovationskraft der Privatwirtschaft ohne Weiteres Schritt halten.“

Fristen: Wichtiger Hinweis zum TV-H Änderungstarifvertrag vom 29. März 2019

Die Antragsfrist zur Anlage A zum TV-H des 16. Änderungstarifvertrages vom 29. März 2019, für die Beantragung einer höheren Eingruppierung (sowie die Beantragung einer erstmaligen Entgeltgruppenzulage) läuft regulär zum 31. Dezember 2020 aus. Wer also noch keinen Antrag gestellt hat, oder dies versäumt hat, sollte es bis zum 31.12.2020 noch tun.

Mitglied in Fachgewerkschaft und dem dbb werden

 | Mitgliedschaft & Service

Online-Beitritt

Sie möchten Mitglied im dbb beamtenbund und tarifunion werden?

Kein Problem! Schicken Sie einfach folgende Angaben an uns. Wir leiten alles Weitere für Sie in die Wege.

Die mit * gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder

Persönliche und dienstliche Angaben

Vorname*	Nachname*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Straße und Hausnummer*	
<input type="text"/>	
PLZ*	Wohnort*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Geburtsdatum*	E-Mail*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Dienststelle*	Arbeitgeber*
<input type="text"/>	<input type="text"/>
Beschäftigt als*	
<input type="text" value="Bitte wählen Sie"/>	

Sieben gute Gründe für eine Mitgliedschaft

Als Mitglied einer dbb-Gewerkschaft...

...werden Ihre Interessen von einer durchsetzungsstarken Solidargemeinschaft mit 1,3 Millionen Mitgliedern wirksam vertreten.

...können Sie selbst im Kreis interessierter Kolleginnen und Kollegen Ihren Teil an einer zukunftsfähigen Gestaltung des öffentlichen Dienstes beitragen.

...werden Sie in allen berufsspezifischen Fragen und über jede Entwicklung im öffentlichen Dienst bestens informiert.

...ist Ihnen Unterstützung in beamtenrechtlichen und tarifvertraglichen Fragen sicher.

...genießen Sie Rechtsschutz in beruflichen Rechtsstreitigkeiten.

...stehen Ihnen viele Vorteilsangebote starker Partner offen.

...können Sie auf das breitgefächerte Schulungsangebot der **dbb akademie** zurückgreifen.

Wie werde ich Mitglied?

Der dbb ist eine Spitzenorganisation, die aus Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes und des privaten Dienstleistungssektors besteht. Mitglied wird man deshalb nicht beim dbb unmittelbar, sondern bei der für den Dienst- bzw. Arbeitsbereich zuständigen Fachgewerkschaft.

Wie viel Mitgliedsbeitrag muss ich zahlen?

Diese oft gestellte Frage kann nur von den Fachgewerkschaften beantwortet werden, denn sie erheben die Mitgliedsbeiträge und nicht die Spitzenorganisation. Die Mitgliedsgewerkschaften sind neben allen berufspolitischen Fachfragen u.a. auch für die Gewährung von Rechts- und Versicherungsschutz zuständig.

Das oben stehende Online-Beitrittsformular finden Sie unter:

<https://www.dbb-hessen.de/mitgliedschaft/online-beitritt/>

Tarifvertrag Kurzarbeit für die Staatstheater in Hessen

Zum 30. November 2020 haben sich der dbb und das Land Hessen auf einen Tarifvertrag geeinigt, der Kurzarbeit an den Staatstheatern in Hessen ab dem ersten Dezember 2020 ermöglicht, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Hier die wichtigsten Regelungen im Überblick:

Für wen gilt dieser Tarifvertrag – und für wie lange?

Der Tarifvertrag gilt für die Beschäftigten an den Staatstheatern in Hessen, die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen. Nicht erfasst sind aber unter anderem Auszubildende, Volontäre, Beschäftigte in Altersteilzeit während der Freistellungsphase, ferner schwangere Beschäftigte und werdende Väter, die Elternzeit in Anspruch nehmen werden. Ferner sind auch Beschäftigte ausgenommen, deren befristeter Arbeitsvertrag während des Kurzarbeitszeitraums ausläuft und der nicht verlängert wird oder solche, die in diesem Zeitraum einen Aufhebungsvertrag unterschreiben. Der Tarifvertrag tritt zum 1. Dezember 2020 in Kraft und endet am 31. Dezember 2021 ohne Nachwirkung. Die Rechte und Pflichten des Personalrats nach dem hessischen Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

Aufstockung des Kurzarbeitergelds auf 100 Prozent des Nettoentgelts

Kern der tarifvertraglichen Regelungen sind die Regelungen zur Aufstockung des seitens der Bundesagentur für Arbeit gezahlten Kurzarbeitergeldes. Die betroffenen Beschäftigten erhalten zusätzlich zum gekürzten Entgelt und dem gezahlten Kurzarbeitergeld eine Aufstockung auf 100 Prozent des Nettoentgeltes. Maßgeblich sind insoweit die letzten drei vollen Kalendermonate vor Einführung der Kurzarbeit. Bei der Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werde insbesondere die Theaterbetriebszulage, die Besitzstandszulagen und die Vorarbeiterzulage berücksichtigt. Vermögenswirksame Leistungen, Urlaubsentgelt und Jahressonderzahlung werden ungekürzt gezahlt. Der steuerpflichtige Teil des Aufstockungsbetrags ist zusatzversorgungspflichtig.

Urlaub und Arbeitszeit

Der Urlaubsanspruch wird durch die Kurzarbeit nicht vermindert. Die Urlaubszeit ist von der Kurzarbeit ausgenommen. Arbeitszeitguthaben sind vor Beginn der Kurzarbeit abzubauen, wenn keine gesetzlichen oder betrieblichen Regelungen entgegenstehen. Negative Arbeitszeitsalden sind ausgeschlossen.

Ausschluss betriebsbedingter Kündigungen und Wiedereinstellung

Betriebsbedingte Beendigungskündigungen sind für die Beschäftigten, die sich in Kurzarbeit befinden, bis zum 31. Dezember 2021 ausgeschlossen. Befristet Beschäftigte, deren Arbeitsvertrag aufgrund der Kurzarbeit nicht verlängert wurde, sind bei Eignung und Wiederbesetzung der Stelle vorrangig wieder einzustellen.

Beteiligung der Personalvertretung

Besonders betont werden ferner die Rechte der Personalvertretungen, die bei allen wesentlichen Entscheidungen zur Einführung, Verlängerung, Unterbrechung oder Änderungen der Kurzarbeit gemäß den Regelungen des Hessischen Personalvertretungsgesetzes zu beteiligen sind.

TV-N Hessen Abschluss doch noch erzielt

Die Verhandlungskommission TV-N Hessen hat am 10. Dezember in einer digitalen Sitzung beschlossen, das Angebot des KAV Hessen anzunehmen. Damit wird den Mitgliedern eine hohe Sonderzahlung gesichert. Der Abschluss im Detail:

- Corona Prämie

EG 1 – 8 1000 € Netto

EG 9 – 12 700 € Netto

EG 13 – 15 500€ Netto

-Entgelterhöhung ab 01.04.2021 für alle Entgeltgruppen um 99 Euro, ab 01.04.2022 für alle Entgeltgruppen um weitere 99 Euro.

-Kopplung weiterhin an die Ergebnisse des TVöD.

-Laufzeit des Entgelttarifvertrages bis 31.12.2022 und des Manteltarifvertrages bis 31.12.2023.

-ein arbeitgeberfinanzierter Entlastungstag ab 2022 für alle Beschäftigten ab 10 Jahren Betriebszugehörigkeit.

-Zusätzlich können ab 2022 zwei weitere Entlastungstage bei einer Eigenbeteiligung der Arbeitnehmer von 0,5 Prozentpunkten der Entgelterhöhung vom April 2022 in Anspruch genommen werden.

Arbeitgeberzuschüsse erweitert für das JobRad.

Bewertung der Einigung

Die Verhandlungskommission bewertet die Einigung zum TV-N Hessen kritisch. Zum einen kommt die Entlastung der Mitarbeitenden zu kurz. Das Modell der Entlastungstage überzeugt nicht wegen der Kopplung an die Betriebszugehörigkeit und des fehlerhaften Berechnungsmodells des KAV, das die Entlastungstage unterm Strich zu teuer macht.

Zum anderen dürfen wir nicht vergessen, in was für schwierigen Zeiten wir uns befinden. Die Corona-Pandemie macht Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden gleichermaßen zu schaffen. Angesichts der finanziell angespannten Lage sind die Entgeltsteigerungen und insbesondere die Corona-Sonderzahlung, die als Nettobetrag noch im Dezember ausgezahlt wird, doch beachtlich.

Im Vergleich zum TVöD wurde das Volumen fast verdoppelt. Das Ergebnis stellt im bundesweiten Vergleich der diesjährigen TV-N Abschlüsse eines der besten dar. Auch das hat die Verhandlungskommission bei ihrer Entscheidungsfindung berücksichtigt.

dbb vorsorgewerk informiert: Richtig versichert im Homeoffice

Mit drei Versicherungen sind die meisten Risiken bei dienstlichen Tätigkeiten daheim abgedeckt. Es sollte aber unbedingt der konkrete Leistungsumfang der Policen überprüft werden. Darauf weist das **dbb vorsorgewerk** hin.

Während der Hochphase der Corona-Pandemie sollen es bis zu 60 Prozent gewesen sein, die ihre Arbeit mit nach Hause nahmen. Kann man an Bequemlichkeit oder technischer Ausstattung Einschränkungen in Kauf nehmen, sollte das für den Versicherungsschutz nicht gelten. Denn auch in den eigenen vier Wänden kann während der Arbeitszeit einiges passieren, das teure Folgen haben kann.

Zwar findet das Arbeitsschutzgesetz auch beim mobilen Arbeiten Anwendung. Und soweit es als abhängige Beschäftigung ausgeübt wird, besteht der allgemeine Schutz über die gesetzliche Unfallversicherung bzw. Unfallfürsorge. Allerdings ergeben sich schnell Abgrenzungsschwierigkeiten hinsichtlich unversicherter privater Verrichtung und versicherter betrieblicher Tätigkeit. Und selbst die detaillierteste Dienst- oder Betriebsvereinbarung zum mobilen Arbeiten kann nicht alle Eventualitäten vorhersehen und eindeutig regeln. Das dbb vorsorgewerk empfiehlt drei Versicherungen, die unbedingt

privat abgeschlossen werden sollten, wenn in der eigenen Wohnung oder dem eigenen Haus gearbeitet wird.

Unfallversicherung

Die meisten Unfälle passieren zu Hause. Bleibt man im Homeoffice, erhöht sich zwangsläufig das Risiko, zu stolpern oder auszurutschen. Die Medien berichten dann gerne über gerichtliche Streitfälle, ob der Gang zur Toilette über den Dienstherrn bzw. Arbeitgeber abgesichert war.

Hausratversicherung

Die meisten haben bereits vor längerem eine Hausratversicherung abgeschlossen. Doch können Sie spontan sagen, ob Arbeitsmittel inkludiert sind (Stichwort: mitversichertes fremdes Eigentum)? Und wann haben Sie zuletzt geprüft, ob die Versicherungssumme noch ausreichend ist?

Privathaftpflicht mit Dienthaftpflicht

Fehler passieren. Am Dienort, auf dem Arbeitsweg oder im Homeoffice. Ärger kann es zum Beispiel geben, wenn durch grob fahrlässige Handlungen dienstliche Arbeitsgeräte (die man mit ins Homeoffice genommen hat) beschädigt werden oder gar wichtige Arbeitsunterlagen abhandenkommen.

Rechtsschutz als Ergänzung

Läuft beim mobilen Arbeiten etwas schief, ist die Einschätzung der Situation nicht selten umstritten. Dann ist es hilfreich, auch auf eine gute Rechtsschutzversicherung zurückgreifen zu können. Das dbb vorsorgewerk hält für jeden ein maßgeschneidertes Angebot bereit, mit erheblichen Preisvorteilen für Mitglieder in dbb Gewerkschaften.

Neuaufgabe: Informationen zum Versorgungsrecht für PensionärInnen

Frisch aus der Druckerei kommt die Broschüre "Kurzinformation des dbb Hessen zum hessischen Versorgungsrecht für Pensionärinnen und Pensionäre und für solche, die es werden wollen". Die beliebte Info-Broschüre wurde rundum aktualisiert und auf den neuesten Stand gebracht. Von den Themen "Höhe des Ruhegehalts" über „Erwerbstätigkeit im Ruhestand“ bis "Besteuern von Pensionen" oder "Mitnahme von Versorgungsansprüchen bei Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis" bündelt das Heft auf mehr als 30 Seiten alles Wissenswerte für angehende Pensionäre.

Bestellen kann man das Heft über die Geschäftsstelle. Einfach Mail an mail@dbbhessen.de. Für Druck und Versand kostet das Heft eine Schutzgebühr von 3,98 Euro.

Lockdown in Hessen – Was gilt

Wen darf ich treffen?

Erlaubt sind wie bisher schon Treffen mit bis zu fünf Personen aus maximal zwei Haushalten. Kinder unter 14 Jahren sind ausgenommen. Es gilt außerdem ein Verbot von Alkohol im öffentlichen Raum.

Was gilt über Weihnachten?

Über die Weihnachtsfeiertage vom 24. bis 26. Dezember werden die Kontaktbeschränkungen gelockert. Zusätzlich zum eigenen Haushalt sind Treffen **mit vier weiteren Personen aus dem engen Familienkreis erlaubt.**

Was gilt über Silvester?

An Silvester und Neujahr gibt es keine Lockerung der Kontaktbeschränkungen. Ab dem 27. Dezember bis einschließlich 10. Januar gelten dieselben Regelungen wie vor Weihnachten. **Außerdem soll der Verkauf von Feuerwerk verboten werden.**

Bleiben Schulen und Kindergärten offen?

Schulen und Kindergärten in Hessen bleiben auch im Lockdown geöffnet. Allerdings entfällt die Präsenzplicht in Schulen. Somit haben Schülerinnen und Schüler, die zu Hause nicht betreut werden können, weiterhin eine Anlaufstelle, bis am 19. Dezember ohnehin die Weihnachtsferien beginnen. Auch für Kindergärten gilt diese Regelung.

Welche Geschäfte schließen?

Der Einzelhandel muss schließen. Läden mit Sortiment für den täglichen Bedarf (etwa Supermärkte, Drogeriemärkte, Apotheken) bleiben geöffnet. Auch Dienstleister wie Friseure werden geschlossen. Zu Geschäften des täglichen Bedarfs zählen auch Lebensmittelgeschäfte, Wochenmärkte, Apotheken, Tankstellen Reformhäuser, Babyfachmärkte und Abhol- und Lieferdienste, Kfz- und Fahrrad-Werkstätten, Sparkassen und Banken.

Bis Ende März 2021 noch Wechsel in die PKV möglich

Der **Verband der Privaten Krankenversicherungen** hat eine Sonderöffnungsaktion für freiwillig gesetzlich versicherte Beamte vom 1. Oktober 2020 bis 31. März 2021 angekündigt. Während der Sonderöffnungsaktion wird für freiwillig gesetzlich versicherte BeamtInnen für einen Wechsel in die PKV auf die Voraussetzung verzichtet, dass eine Verbeamtung bereits vor dem 1. Januar 2005 erfolgt sein muss.

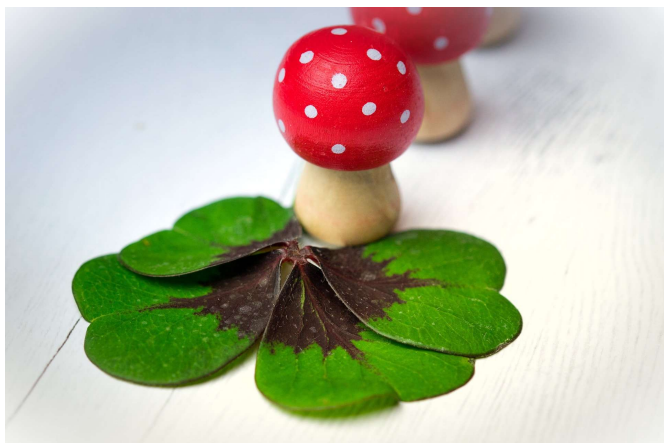
Dadurch können freiwillig gesetzlich versicherte BeamtInnen auch mit Verbeamtungen nach dem 1. Januar 2005 zu den Konditionen der Öffnungsaktion in die normalen Tarife der Privaten Krankenversicherung wechseln. Dies bedeutet, dass keine AntragstellerIn von den teilnehmenden Unternehmen aus Risikogründen abgelehnt wird, Leistungsausschlüsse nicht vorgenommen werden und Zuschläge zum Ausgleich erhöhter Risiken – soweit sie erforderlich sind – auf maximal 30 Prozent des tariflichen Beitrags begrenzt sind. Mehr unter: www.pkv.de

Werbung: Die wichtige Unterstützung im Trauerfall.

Es gibt Dinge, mit denen man sich nicht oder nur ungern beschäftigt. So auch der eigene Todesfall. Doch besonders für einen Trauerfall ist eine umsichtige Vorsorge sehr wichtig.

Das dbb vorsorgewerk bietet zusammen mit seinem Partner – der IDEAL Lebensversicherung a. G. – das IDEAL SterbeGeld an – günstig mit 3% Beitragsnachlass (bei monatlicher Zahlweise) für dbb-Mitglieder und ihre Angehörigen. Mit Ihrer Entscheidung für das IDEAL SterbeGeld können Sie Ihren Angehörigen für die Zukunft finanzielle Sorgen und Nöte abnehmen.

Weitere Informationen und Angebote auf: www.dbb-vorteilswelt.de



**Zwischen Weihnachten und
Neujahr ist die
Geschäftsstelle in Frankfurt
geschlossen – Wir
wünschen allen Mitgliedern
ein ruhiges, besinnliches**

und friedliches Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr!

Impressum

V.i.S.d.P.: dbb Hessen, Andreas Nöthen (Pressesprecher), Europa-Allee 103 (Praedium), 60486 Frankfurt

Mail: presse@dbb-hessen.de.

Aktuelle Nachrichten auch immer via Twitter: <https://twitter.com/dbbhessen> Folgen Sie uns! Sie finden den dbb Hessen auch in den sozialen Netzwerken Instagram und Facebook. Auch dort ist jeder neue Follower und jedes Like willkommen!



dbb
vorteilswelt



dbb
vorsorgewerk
günstig • fair • nah